Kinder beim mittelalterlichen Kochen, beim Marionetten- und Löffelschnitzer oder auch beim "Holzgewerk mit Wippdrechslerey" über die Schulter schauen. "Dieser Tag ist wie ein Besuch in der Vergangenheit", betont Mittelalterfan Göbel. Selbstverständlich erklären und zeigen die Händler und Schausteller gerne und ausführlich ihre Künste.

Für gute Stimmung sorgen außerdem Gaukler "zum Anfassen", die "Flugträumer" aus Berlin und Akrobaten. Für einen musikalischen Höhepunkt musizieren die "Spielleut' InSpeculum" auf ihren historischen Instrumenten und erklären anschließend deren Gebrauch.

Informationen unter www.stauferspectakel.de. Erforderlich sind eine Anmeldung mit Anzahl der Kinder, Anzahl der begleitenden Begleitpersonen sowie dem Namen der Institution an: kinder@-stauferspectakel.de. Anmeldeschluss ist der 18. Mai 2009.

Wissenswertes

Osterzeit ist Reisezeit

Tipps für Reisende der Schlichtungsstelle Mobilität

Osterzeit ist Reisezeit. Was aber, wenn der Flug ausfällt, der Zug Verspätung hat, der Koffer nicht auf dem Gepäckband ist? Auch Reisende haben Rechte. Oft wissen sie jedoch nicht, was ihnen konkret zusteht und was sie machen müssen, um ihre Rechte durchzusetzen. Mit der neuaufgelegten Broschüre "Tipps für Reisende" hilft die beim Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) angesiedelte Schlichtungsstelle Mobilität bei der Urlaubsvorbereitung. Die Broschüre gibt Hinweise, was vor und während der Reise beachtet werden sollte, um Probleme zu vermeiden. Und sie empfiehlt, was zu tun ist, wenn doch mal etwas schiefläuft. So haben beispielsweise Reisende, deren Flug überbucht wurde, je nach Entfernung einen Anspruch auf 250 bis 600 Euro. Vorausgesetzt, man fliegt innerhalb Europas oder mit einer europäischen Fluggesellschaft. Wenn ein Koffer verloren geht, muss die Fluggesellschaft Schadensatz in Höhe von maximal rund 1.000 Euro zahlen. Allerdings nur, wenn der Schaden nachgewiesen werden kann und die entsprechenden Beschwerdefristen eingehalten werden.

Die Broschüre kann in gedruckter Form kostenfrei über die Schlichtungsstelle Mobilität bezogen werden. Auch die Verbraucherzentralen sowie viele städtischen Bibliotheken (Hamburg, München, Stuttgart, Rostock, Leipzig, Dresden) und die Stationen der Bahnhofsmissionen halten für ihre Besucher Exemplare bereit. Während der Osterreisezeit wird die Broschüre bei vielen Buchhandlungen an Bahnhöfen und Flughäfen erhältlich sein. Sie kann aber auch von der Internetseite der Schlichtungsstelle Mobilität heruntergeladen werden und ist zudem als barrierefreie Version für sehbehinderte und blinde Reisende verfügbar.

Auch für Reisende, die es bevorzugen, sich mit Hilfe ihres Mobiltelefons zu informieren, gibt es einen neuen Service der Schlichtungsstelle Mobilität. Wichtige Reiseinformationen wurden für
das Mobil-Format optimiert. Zu diesen werden Reisende automatisch weitergeleitet, wenn sie die Internetseite www.schlichtungsstelle-mobilitaet.org mit dem Handy aufrufen. Bequem
kann diese Seite per Handy auch mit einem QR-Code geöffnet
werden.

Wenn es trotz allem zum Streit mit einem Fernverkehrsunternehmen über Erstattung oder Schadensersatz kommt, hilft die Schlichtungsstelle kostenlos weiter. Sie informiert umfassend und bemüht sich mit einem Schlichtungsvorschlag für Reisende und Unternehmen um eine außergerichtliche Einigung. Betroffene können sich telefonisch unter 030 469970-0 (werktags 9-14 Uhr), per Fax unter 030 469970-10 oder per E-Mail unter schlichtungsstelle@vcd.org an die Schlichtungsstelle Mobilität wenden. Verkehrsclub Deutschland e.V.

Interessantes

Steuern und Umzugskosten

Zieht ein Steuerzahler berufsbedingt um, kann er die Umzugskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Darauf weist der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg hin. Ein Wohnungswechsel ist beruflich veranlasst, wenn die Fahrt-

zeit zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte um wenigstens eine Stunde verkürzt wird. Eine berufliche Veranlassung liegt auch vor, wenn der Umzug im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers ist oder wenn eine Zweitwohnung berufsbedingt bezogen oder aufgegeben wird.

Es können neben den Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes auch Reisekosten zur neuen Wohnung, Maklergebühren und Kosten für zusätzlichen Unterricht für die Kinder angesetzt werden. Steuerlich absetzbar ist auch die Miete für die bisherige Wohnung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mietverhältnis frühestens aufgelöst werden kann, längstens jedoch für 6 Monate. Der Bund der Steuerzahler weist darauf hin, dass die Miete nur angesetzt werden kann, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden muss. Ohne Einzelnachweis kann der Steuerzahler für sonstige Umzugskosten zusätzlich einen Pauschalbetrag ansetzen. In der Einkommensteuererklärung 2008 kann als sonstige Umzugskosten eine Pauschale von 585 Euro für Ledige und 1.171 Euro für Verheiratete angesetzt werden. Dieser Betrag erhöht sich um 258 Euro für jede weitere im Haushalt des Steuerzahlers lebende Person. Zu den sonstigen Umzugskosten gehören beispielsweise der Abbau und Aufbau von Einrichtungsgegenständen, Kosten für die Änderung des Telefonanschlusses sowie Gebühren für das Ändern von Ausweisen und Ummelden des Pkw.

Noch relativ unbekannt ist, dass auch Aufwendungen für privat veranlasste Umzüge steuerlich geltend gemacht werden können, erklärt der Bund der Steuerzahler. Die Arbeitskosten können in der Einkommensteuererklärung 2008 als haushaltsnahe Dienstleistungen mit 20 Prozent von maximal 3.000 Euro bei der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Die Kosten müssen durch eine Rechnung des Umzugsunternehmens und einen Überweisungsbeleg nachweisbar sein. Für die Steuererklärung 2009 können sogar 20 Prozent von maximal 20.000 Euro, also bis zu 4.000 Euro, berücksichtigt werden.

Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg

